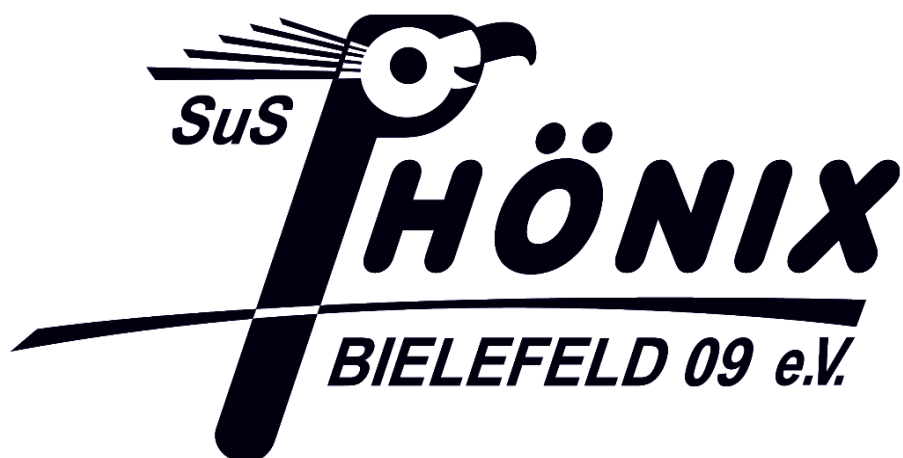


## Ordnungen



### INHALT

Ehrungen

Entgelt

Breitensport

Leichtathletik

Mitgliedsbeitrag

### ANHANG

I | Leitbild

II | Verhaltenskodex

III | Ehrenkodex

IV | Datenschutzbogen

## **Ehrungen**

### ***I. Art und Form der Ehrungen***

#### **§1 Voraussetzungen**

- (1) Der SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. ehrt:
1. Personen, die sich für den Verein vorbildlich eingesetzt haben, durch Belobigung oder durch Verleihung eines Pokals bzw. einer Plakette.
  2. Personen, die durch langjährige oder verdienstvolle Mitarbeit oder durch hervorragende Förderung des Vereins auszeichnen.
  3. Mitglieder für langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein durch Auszeichnung mit dem Mitgliederehrenzeichen / Plakette / Wandtafel (bronze / silber / gold)
  4. Mitglieder, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben.
  5. Zeitgleiche Ehrungen unterschiedlicher Ehrungsformen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.
  6. Die auszuzeichnenden Personen müssen der Ehrung würdig und zu ihrer Annahme bereit sein.

#### **§2 Verfahren**

- (1) Ehrungsanträge können nur in der vorgegebenen Form gestellt werden.

### ***II. Ehrung für verdienstvolle Mitgliedschaft***

#### **§3 Voraussetzungen**

- (1) Die Ehrentafel 'Bronze' wird verliehen an:
1. Mitglieder, die wenigstens 10 Jahre im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. in vorbildlicher Weise tätig waren,
  2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, deren Mitarbeit im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. besonders erfolgreich ist und deren Engagement über das übliche Maß hinausgeht oder durch eine vergleichbare Einzelleistung erheblich hervorragen,
  3. Nichtmitglieder, die die Aufgaben des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. besonders fördern.

(2) Die Ehrentafel 'Silber' wird verliehen an:

1. Mitglieder, die wenigstens 25 Jahre im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. in vorbildlicher Weise tätig waren,
2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, deren Mitarbeit im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. besonders erfolgreich ist und deren Engagement über das übliche Maß hinausgeht oder durch eine vergleichbare Einzelleistung erheblich hervorragen,
3. hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich durch großzügige Förderung des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. verdient gemacht haben.

(3) Die Ehrentafel 'Gold' wird verliehen an:

1. Mitglieder, die wenigstens 50 Jahre im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. in vorbildlicher Weise tätig waren,
2. Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich durch ganz besonders herausragende Mitarbeit im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. auszeichnen,
3. hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, welche dem SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. erneut eine großzügige Förderung gewidmet und sich anhaltend verdient gemacht haben.

(4) Zwischen zwei Ehrungen muss eine angemessene Zeitspanne (mindestens 5 Jahre) liegen.

#### **§4 Verfahren**

- (1) Anträge auf Verleihung der Ehrentafel 'Bronze', 'Silber' und 'Gold' an Mitglieder bzw. Dritte sind jährlich bis 1. Februar an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ehrungen zu stellen.
- (2) Die Anträge sind eingehend zu prüfen. Bei der Beurteilung der Verdienste sollen die praktische Mitarbeit bzw. die Höhe der finanziellen und fortwährenden Unterstützung als Maßstab für die Verleihungskriterien gelten.
- (3) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger Urkunden sowie eine Gedenktafel mit Vereinswappen. Diese wird an den Empfänger im Rahmen der Mitgliederversammlung am Anfang des Jahres feierlich überreicht.

### **III. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen**

#### **§5 Richtlinien**

- (1) Aktive Leichtathleten werden bei Erreichen des 5.000. (Bronze) / 10.000. (Silber) und 25.000. (Gold) Gesamt-Vereinskilometers seit Vereinsgründung mit einer Aufzeichnung geehrt.

Wiederholungsabzeichen werden zudem beim 50.000. (Bronze) / 100.000. (Silber) und 250.000. (Gold) Gesamt-Vereinskilometers seit Vereinsgründung und Aufzeichnung ausgegeben.

- (2) Jedes Mitglied erhält bei Erreichen des 1000. bzw. 2.500. und 5.000. gelaufenen Kilometers im Vereinstrikot für den SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. eine Auszeichnung (Bronze / Silber / Gold).
- (3) Bei Erreichen von acht Teilnahmen im Kalenderjahr an öffentlich ausgetragenen sportlichen Veranstaltungen für den Verein erhält das Mitglied einen Sonderpreis.
- (4) In den übrigen Sportabteilungen werden Wanderpokale für den Vereinsrekordhalter, den besten Durchschnitt in Ballsportarten bzw. das Schlusslicht vergeben.
- (5) Bei Erreichen des 25.000. / 50.000. und 100.000. Pins in der Bowlingabteilung ist das Mitglied mit einem Sonderpokal auszuzeichnen.

#### ***IV. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften***

##### ***§6 Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz***

- (1) Ehrenmitgliedschaften können in der Regel nur an Mitglieder verliehen werden, die sich durch eine langjährige und außergewöhnlich verdienstvolle Mitarbeit in einer Gliederung ausgezeichnet haben und im Besitz der Ehrentafel 'Gold' sind.
- (2) Ehrenmitgliedschaften verleiht der Verein an Mitglieder, die an der Gründung bzw. Wiedergründung des Vereins mitgewirkt haben und so ein großes gesellschaftliches Engagement bewiesen haben.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ausnahmsweise Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft anzutragen, wenn sie sich über viele Jahre durch eine herausragende ideelle und/oder finanzielle Unterstützung des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. auszeichnen.
- (4) An die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf allen Gliederungsebenen sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- (5) Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen und in einem Bilderrahmen zu verleihen.
- (6) Rechte und Pflichten aus einer Ehrenmitgliedschaft (z.B. Sitz oder Stimme bei der Mitgliederversammlung) müssen sich aus der Satzung des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. ergeben.
- (7) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften soll in einem würdigen und öffentlichen Rahmen stattfinden.
- (8) Zu Ehrenvorsitzenden können nur frühere Vorstandsmitglieder ernannt werden, die ihr Amt mehrjährig besonders verdienstvoll geführt haben.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie Umlagen befreit.

## **V. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

### **§7 Voraussetzungen**

- (1) Mitglieder werden für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft durch ein Mitgliedsehrenzeichen ausgezeichnet.
- (2) Freiwilliger Wehrdienst und ähnliche Ereignisse gelten nicht als Unterbrechung der Mitgliedschaft.
- (3) Für mindestens 10jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird das Mitgliedsehrenzeichen in 'Bronze' verliehen.
- (4) Für mindestens 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird das Mitgliedsehrenzeichen in 'Silber' verliehen.
- (5) Für mindestens 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird das Mitgliedsehrenzeichen in 'Gold' verliehen.

### **§8 Verfahren**

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft ist durch Unterlagen, hilfsweise durch Zeugen, nachzuweisen.
- (2) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger Urkunden. Sie werden im Rahmen der jährlich im ersten Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung vergeben.

## **VI. Ehrungen im Todesfall**

### **§9 Vorgang der Anteilnahme**

- (1) Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter des Vereins war. Eine derartige Ehrung bedarf des Einverständnisses der Angehörigen des Verstorbenen.
- (2) Die Ehrung aus Anlass des Todes wird vom Vorstand oder vor einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden.
- (3) Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen durch:
  - a) Zeitungsanzeige
  - b) Kranzübersendung mit Beileidschreiben an die Angehörigen und ggf.
  - c) Nachruf am Grab

## **VII. Besitz- und Kostenregelung**

### **§10 Besitzeugnis**

- (1) Die über die Auszeichnungen ausgestellten Verleihungsurkunden gelten als Besitzeugnisse. Für verlorene Besitzeugnisse können von dem für die Ehrung zuständigen Gremiums Ersatzurkunden ausgestellt werden, wenn die Auszeichnung nachgewiesen wird.
- (2) Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Geehrten über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.
- (3) Wanderpokale gehen nach fünfmaligem Gewinn hintereinander in das Eigentum des Mitglieds über.
- (4) Wanderpokale müssen in anderen Fällen nach Verlust der Ehrung und/oder Mitgliedschaftsende bis 15. Februar des aktuellen, bzw. Folgejahres dem Verein zurückgeführt werden.

### **§11 Kosten**

- (1) Die Kosten für die Ehrung trägt der SuS Phönix Bielefeld 09 e.V.
- (2) Bei dem Verlust einer Auszeichnung kann sich der Inhaber auf seine Kosten ein Ersatzstück beschaffen, das über den Vorstand zu beziehen ist. Erforderlicherfalls hat er das Besitzeugnis vorzulegen.
- (3) Nicht zurückgegebene Wanderpokale werden dem Mitglied mit einer Ersatzzahlung von 100,- EUR belastet.

### **§12 Aberkennung**

- (1) Erweist sich die geehrte Person durch ihr Verhalten der Auszeichnung oder Ehrungen unwürdig, kann ihr die Auszeichnung entzogen und die Verleihungsurkunde eingezogen oder die Ehrung aberkannt werden. Bei Mitgliedern sind hierfür eine rechtsgültige Entscheidung des Vorstandes über die Unwürdigkeit bzw. rechtliche Verfahrensfehler Voraussetzung.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Ehrung für die langjährige Mitgliedschaft.
- (3) Über die Entscheidung ist der geehrten Person eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben mitzuteilen.

### **§13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ehrungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Bis zum Tage des Inkrafttretens gilt für anhängende Verfahren die Satzung des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. in Ihrer jeweils zur Ehrung vorliegenden, gültigen Fassung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Ehrungsordnung selbstständig vorzunehmen und weitergehende Regelungen zur Ausführung (Antragsverfahren etc.) zu treffen.

## **VIII. Ausführungsbestimmungen**

### **§14 Verdienstehrungen im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V.**

- (1) Gemäß Abschnitt I §1 zeichnet der SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. langjährige, verdienstvolle Tätigkeit oder hervorragende Förderung des Vereins und seiner Ziele mit dem Verdienstabzeichen des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. aus. Der Abschnitt II der Ehrungsordnung des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. beschreibt die Ehrungsstufen und regelt dabei die Rahmenbedingungen für die Ehrung.
- (2) Dem Charakter nach grenzen sich die Verdienstehrungen von den Zeitehrungen dadurch ab, dass sie ein aktives Handeln voraussetzen, das mit der jeweiligen Ehrung konkret gewürdigt werden soll.

Ein solcher Handlungsbezug kann die Wahrnehmung eines Mandates oder einer Funktion, die Bewältigung einer besonderen Aufgabe oder eine hervorragende ideelle oder materielle Unterstützung des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. sein.

Die Anforderungen nach Dauer und Intensität der Leistungen steigern sich mit den Ehrungsstufen.

Die Wertung von Verdiensten sollte zwar stets mit gleiche Maßstäben bemessen werden, bleibt aber letztlich der Einschätzung der jeweiligen Entscheidungsgremien vorbehalten und begründet deshalb keinen Anspruch auf Ehrung.

- (3) Die Verfahrensregeln beschreibt Abschnitt II §4 der Ehrungsordnung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Zeitabläufe eine wichtige Grundvoraussetzung darstellt, um die Wertigkeit der Ehrungen zu sichern. Sprungehrungen, also das Auslassen von Ehrungsstufen, werden grundsätzlich nicht mit dem Versäumnis einer zeitgerechten Antragsstellung begründbar.
- (4) Der in §12 Abs. (2) aufgeführte Handlungsbezug bedingt auch den abschließenden Vollzug einer Würdigung mit einer konkreten Ehrung. Die Erweiterung oder Veränderung der Ehrungsordnung stellt insofern einerseits nie vorherige Auszeichnungen nachträglich – unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bei Verstößen gegen die jeweils gültige Vereinsatzung zum Zeitpunkt der Ehrung – in Frage, eröffnet andererseits allerdings keinen Anspruch, ohne aktuell neu begründeten Handlungsbezug und nach inaktiver Zeit eine höhere Ehrungsstufe zu erhalten.

Mit der Option z.B. einer Verleihung von Ehrentiteln hat auch in der Vergangenheit immer eine Möglichkeit bestanden, im begründeten Einzelfall auch oberhalb der höchsten Ehrungsstufe Anerkennungen auszusprechen.

- (5) Gemäß Abschnitt II §4 Abs. (3) wird für die höchste Ehrungsstufe 'Gold' ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Leistungen eingefordert. Der Vorstand sowie der Mitarbeiterkreis interpretiert als zuständiges Entscheidungsorgan diese Forderung inhaltlich so, dass eine reine Besetzung von Ämtern und Funktionen als Begründung nicht ausreicht. Die jeweilige Aufgabe muss mit nachweisbarem aktuellen Aktivitäten verbunden sein und erkennbare, positive Auswirkungen auf die betroffene Gliederungsebene ausweisen.

*Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2014,  
Änderung durch den Vorstand und Breitensportobmann am 05.09.2016*

## Entgelt

### **§1 Zweck**

Grundlage dieser Finanzordnung ist eine einheitliche Schaffung von Pauschalen.

### **§2 Mitgliederverwaltung**

Änderungen bei Wohnungswechsel oder im Zahlungsverkehr, müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden. Ansonsten entstehen zusätzliche Kosten.

Ein Wiedereintritt ist gegen eine Spende von 50,- EUR möglich.

### **§3 Abteilungen**

Die Abteilungen im Verein können zusätzliche Gebühren erheben bzw. gewähren den Mitgliedern bei Vorlage des Deutschen Sportausweises Rabatte. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Ordnungen.

### **§4 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verein schafft eine einheitliche Richtlinie für die Verteilung von Werbemitteln:

- je Flyer / je Plakataushang: 1 Ct./Stück

### **§5 Übungsleiterpauschale**

Für Sportangebote werden Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Sportliche Angebote des Vereins mit Lizenz

- 5,00 EUR / h
- (bezahlte) AG-Angebote an Schulen: 10,00 EUR / h
- (bezahlte) AG-Angebote in Firmen: 14,00 EUR / h

Sportliche Angebote des Vereins ohne Lizenz

- Trainer / Obleute: 2,00 EUR / h
- AG-Angebote an Schulen: 7,00 EUR / h
- (bezahlte) AG-Angebote in Firmen: 14,00 EUR / h

### **§6 Mitfahrpauschalen**

Aus Gründen des Umweltschutzes sollen die Mitglieder Fahrgemeinschaften bilden. Dabei ist dem Fahrer folgende Pauschale bei Fahrantritt in BAR auszuhändigen:

- bis 30 km: 3,00 EUR / Mitglied
- 31 – 50 km: 5,00 EUR / Mitglied
- ab 51 km: 7,50 EUR / Mitglied

Dabei ist die kürzeste Route (Hinweg) zwischen dem Zuhause und dem Veranstaltungsort massgeblich. Der Fahrer kann zudem für die Mitnahme mittels Fahrkostenerstattungsantrag weitere Kosten geltend machen.



### **§7 Gemeinschaftsstunden**

Die Veranstaltungen des Vereins erfordern ein hohes ehrenamtliches Engagement. Daher ist der Verein auf die Mithilfe seiner Mitglieder angewiesen.

Die Mitglieder melden sich bis 30 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung an.

### **§8 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2014 in Kraft.

### **§9 Schlussvorschriften**

Auf Grund der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung in eine weibliche und in eine männliche Form verzichtet. Benennungen der Funktion gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.

*Einmündiger Beschluss der Vorstandssitzung vom 27.02.2012,  
Änderung durch den Vorstand und Breitensportobmann vom 05.09.2016*

## **Breitensport**

### **§1 Abteilungszugehörigkeit**

Der Freizeitsport bildet den breitensportlichen Teil des Sportvereins. Ihm untergliedert sind das Bowling sowie Vereinsmeisterschaften und die Wanderungen.

### **§2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Gesamtverein (Abteilung Breitensport) beginnt mit der Abgabe des Mitgliedsantrags beim Abteilungs- bzw. Gesamtvorstand. Die Dauer ist unbefristet. Die Fristen für die Kündigung sind aus der Satzung des Gesamtvereins zu entnehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgelegten Beitrag fristgerecht zu entrichten und ein SEPA-Lastschriftmandat im Turnus (jährlich), wie auf der Anmeldung angegeben, zu erteilen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten kann der Abteilungsvorstand eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR – je Abbuchungsvorgang – veranschlagen.

### **§3 Abteilungsvorstand**

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus dem Obmann (ihm obliegt die Kassenführung). Es kann zudem einen Sportwart geben.

### **§4 Sportangebot**

Zum Freizeitsport gehören die Sportler des / der:

- Bowlings
- Vereinsmeisterschaften
- Wanderns

### **§5 Turnus und Abteilungsbeitrag**

#### **– Bowling**

Gespielt wird 10-Pin-Bowling in den Bielefelder Bowlingcentern. Es werden pro Person in der Regel zwei bis drei Spiele á 10 Frames gespielt. Das Training findet in der Regel alle vier Wochen an einem Montag- bzw. Mittwochabend statt.

Mitglieder ohne Beitragsrückstand zahlen pro Spieltag einen Beitrag von 8,- EUR inkl. Schuhmiete. Gäste entrichten einmalig 6,- EUR. Es besteht auch die Möglichkeit einer quartalsweisen Vorauszahlung für drei Termine in Höhe von 20,- EUR.

#### **– Vereinsmeisterschaft**

Für die Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften werden die Startgelder der Disziplinen vom Verein übernommen. Eine Anmeldegebühr ist nicht zu zahlen. Es ist lediglich eine Anmeldung vor Beginn der Meisterschaften beim Breitensportobmann nötig.

Die Meisterschaften werden jedoch nur dann auch durchgeführt, wenn sich mindestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres 50 % der jeweils aktiven Mitglieder (per 01.01.) auch dazu angemeldet haben.

– **Wandern**

Gewandert wird in der Regel an Wochenenden in und um Ostwestfalen-Lippe herum. Die Termine werden kurzfristig bekanntgegeben und über die Webseite sowie den Newsletter veröffentlicht.

## **§6 Ehrungen**

– **Bowling**

Vereinsrekorde und Scores für den Vereinsschnitt sind nur gültig, wenn diese an einem offiziell vom Verein erzielten Termin erreicht worden sind. Diese Rekorde sind durch einen Ausdruck, oder eine Kopie des Highscores an den Abteilungsobmann nachzuweisen.

Pro Frame (zwei Würfe) können 10 Pins erreicht werden. Durch einen Strike bzw. Spare können Zusatzpunkte erreicht werden. Maximal sind so 300 Pins in 10 Frames möglich. Wenn ein Spieler nichts trifft, bzw. ein Miss wirft, und im Score auf der elektronischen Auswertung ein Dash (0) erscheint, werden **50 ct.** fällig. Bei einem Strike vergütet die Abteilung 1,- EUR, bei einem Double (zwei Strikes nacheinander) 3,- EUR und einem Turkey (drei Strikes in Folge): 5,- EUR an den Spieler.

Die Abrechnung wird vom Gesamtverein durchgeführt und die Beträge einmal im Quartal, zum 1. des nachfolgenden Monats (1.1. / 1.4. / 1.7. / 1.10.) abgebucht. Guthaben werden in das nächste Quartal übernommen und zunächst nicht ausgezahlt. Wenn nach 12 Monaten immer noch ein Guthaben bei einem Spieler verbleibt, wird dieses zum 15.1. überwiesen.

Bei Mitgliedern, dessen / deren Mitgliedschaft zum 31.12. eines Jahres endet, wird die Abrechnung zum 15.10. fällig.

Der Highscore wird als Vereinsrekord auf die Webseite aufgenommen. Für das Erreichen eines neuen Vereinsrekords will die Abteilung einen Sachpreis verleihen.

– **Vereinsmeisterschaft**

Der Sieger der jährlichen Meisterschaft erhält den Hugo-Fahrtmann-Gedächtnispokal. Dieses ist eine Wandertrophäe. Die Zweit- und Drittplatzierten erhalten Urkunden.

## **§7 Schlussvorschriften**

Auf Grund der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung in eine weibliche und in eine männliche Form verzichtet. Benennungen der Funktion gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.

*Beschluss des Vorstands und Breitensportobmanns vom 05.09.2016*

## Leichtathletik

### **§1 Abteilungszugehörigkeit**

Die Leichtathletikabteilung ist eine Abteilung des Gesamtvereins.

### **§2 Organisation**

Die Leichtathletikabteilung gliedert sich in Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich. Das Ziel bildet es, viele Mitglieder zu werben und zu gewinnen sowie auf Breitensportlicher wie auch professioneller Seite Talentförderung sowie –sichtung zu betreiben.

### **§3 Zweck**

Der Spaß an der körperlichen Ertüchtigung unter Berücksichtigung von Integration und Inklusion steht im Vordergrund. Den Mitgliedern der Abteilungen soll der Laufsport durch die Teilnahme und Organisation sportlicher Veranstaltungen nähergebracht werden.

Neben der Fokussierung auf den (semi-)professionellen Bereich wird auch auf die Abnahme von Sportabzeichen des DLV sowie DOSB geachtet.

### **§4 Verbandszugehörigkeit**

Der Gesamtverein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände, hier dem Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V., dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und will diese Mitgliedschaft beibehalten. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft in der Leichtathletikabteilung des Gesamtvereins zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

### **§5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Gesamtverein – Abteilung Leichtathletik beginnt mit der Abgabe des Mitgliedsantrags beim Abteilungs- bzw. Gesamtvorstand. Die Dauer ist unbefristet. Die Fristen für die Kündigung sind aus der Satzung des Gesamtvereins zu entnehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgelegten Beitrag fristgerecht zu entrichten. Dafür ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten kann der Abteilungsvorstand eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR – je Abbuchungsvorgang – veranschlagen.

### **§6 Startrecht**

Als Mitglied in der Leichtathletikabteilung ist es möglich, das DLV-Startrecht zu erwerben. Dazu muss das Mitglied den Vordruck des DLV zur Beantragung eines DLV-Startpasses von der Vereinswebseite herunterladen, ausdrucken und ausfüllen.

Dieses ist dann an den Trainer bzw. Obmann abzugeben, da in diesem Formular noch mitgliedsrechtliche Dinge einzutragen sind. Mit dem DLV-Startpass ist es möglich an Bahn- und Stadionveranstaltungen sowie Meisterschaften (auch auf der Straße) teilzunehmen und sich mittels

der Startpassnummer akkreditieren zu lassen. Dieses Recht obliegt nur dem Obmann bzw. Vorstand des Vereins. Die Startgelder übernimmt der Verein. Siehe hierzu: §12 Honorierung bzw. ANHANG III Abschnitte I., II. und III. Die Kosten für Ausstellung des Startrechts sowie die jährliche Gebühr trägt der Gesamtverein.

### **§7 Organe der Leichtathletikabteilung**

Organe der Leichtathletikabteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

### **§8 Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Leichtathletikabteilung. Sie findet als Hauptversammlung in der Regel im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist von dem Abteilungsobmann, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Der Abteilungsvorstand hat eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Abteilungsversammlung. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite und durch Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen.

Postalisch kann die Tagesordnung auf Wunsch auch durch schriftliche Mitteilung per Post angefordert werden.

- (3) Jedes Mitglied der Abteilung kann bis drei Tage vor der Abteilungsversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Spätere Anträge – auch während der Abteilungsversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Abteilungsversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt allerdings, wenn die Teilnahme an der laufenden Abteilungsversammlung unter 50% der erschienenen Mitglieder absinkt.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für Aufgaben zuständig, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Folgende Angelegenheiten bleiben ihr ausschließlich vorbehalten:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Abteilungsvorstandes
  - Entlastung des Abteilungsvorstandes
  - Wahl des Abteilungsvorstandes
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie für die Wahl des Vorstandes wählt die Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der dem amtierenden Abteilungsvorstand nicht angehören darf.

### **§9 Abteilungsvorstand**

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem / der:

- Obmann,
- Stellvertreter,
- Jugendwart,

- und dem Zeugwart.

Ihnen obliegt die Führung der Leichtathletikabteilung.

### **§10 Sportangebot**

Die Mitglieder der Abteilung trainieren im Sommer auf der Bahn und im Gelände, im Winter ggf. auch in der Halle. Zwei Mal wöchentlich soll zudem ein Lauftreff angeboten werden. Im Vordergrund steht die Teilnahme der Läufer an sportlichen Wettkämpfen zur Verbesserung der persönlichen Bestzeit auf der Mittel- und Langstrecke (5.000 m bis Marathon) sowie Repräsentation der Abteilung im Verein und nach Außen.

Einmal jährlich soll es zudem einen Anfängerkurs geben, der über mehrere Termine das Laufen lehrt und sich über zehn Termine erstreckt. Dafür wird eine Kursgebühr erhoben.

Treffpunkt ist der entsprechende Umkleideraum oder das Sportgelände. In der Halle sind spezielle Hallenschuhe zu tragen. Diese sind aber erst in der Umkleideräume anzuziehen. In der Seidenstickerhalle können auch Spikes mit einer Dornenlänge bis 6 mm Länge genutzt werden. Diese dürfen dann aber erst auf der Laufbahn angezogen werden.

### **§11 Honorierung**

Für Mitglieder, die die Top 10 auf amtlich vermessenen Distanzen im Gesamtklassement der Männer- bzw. Frauenklasse erreichen, wird teilweise die Startgebühr erstattet gemäß folgender Tabelle erstattet:

<b>Lauf</b>	<b>Top 10 gesamt M / F</b>	<b>Rückerstattung</b>
bis 5.000 m (Bahn) / 5 km (Straße)	X	1,00 €
10 km (Straße / Bahn)	X	3,00 €
21,0975 km (Straße)	X	10,00 €
42,195 km (Straße)	X	25,00 €
100 km (Straße)	X	50,00 €

Eine Rückerstattung erfolgt nur bis zu einem Maximalbetrag 50 EUR jährlich.

Bei Siegen, in denen Preisgeld ausgeschüttet wird, verpflichtet sich der Athlet unaufgefordert zur Rückführung einer Provision in Höhe von 15% an den Verein.

Die Prämien für neue Vereinsrekorde richten sich nach **IV. Vereinsrekorde** der Förderrichtlinien für Leichtathletik im Anhang dieses Dokuments.

### **§ 12 Kommunikation**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Abteilungsvorstand eine Email-Adresse sowie eine Mobiltelefonnummer mitzuteilen.

### **§ 13 Apparel / Vereinskleidung**

Die Mitglieder der Abteilung Leichtathletik sind aufgefordert, bei Starts in Stadien sowie bei stadionfernen Veranstaltungen (früher Volkslauf genannt) im Vereinstrikot zu starten und den Start auf für den Verein wahrzunehmen, um nicht gegen die geltenden Sponsoringbedingungen zu verstoßen.

Starts in anderer Kleidung sind bei Teamstarts für Sponsoren, bei Firmenläufen, Benefiz- oder Charityveranstaltungen zulässig, wenn Sie dem Abteilungsvorstand gegenüber bei Bekanntwerden vorab der Veranstaltung schriftlich angezeigt werden.

Es versteht sich von selbst, dass gemäß der Bestimmungen des DLV und der IAAF bei Starts auf Europa- und Weltmeisterschaften sowie internationalen Meetings unbedingt die Sportbekleidung der Nation getragen werden muss, denen der Athlet mit aktuellem Status / aktueller Staatsbürgerschaft angehört. Diese Bekleidung gibt es beim DLV im Shop. Der Erwerb der Kleidung ist Athletensache.

Der Abteilungsvorstand macht darauf aufmerksam, dass bei Verstoß gegen diese Bedingungen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen nach der Vereinssatzung gemäß § 12 Abs. 2 greifen können.

Je nach Schwere nach folgender Abstufung:

- 1. Vorfall: 250,- EUR
- 2. Vorfall: 500,- EUR
- 3. Vorfall: 1.000,- EUR und Ausschluss aus dem Verein.

*Urfassung vom 30.09.2009,  
Änderung des Abteilungsvorstandes am 14.04.2016 im Rahmen der Vorstandssitzung.  
Letzte Änderung des Vorstandes und Breitensportobmanns am 05.09.2016.*

## Mitgliedsbeitrag

Gemäß §13 der Satzung gibt sich der SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. folgende Beitragsordnung:

1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie Beitragsermäßigungen werden entsprechend den Bedürfnissen sowie Anhebungen der Mitgliedschaften seitens der Mitgliedsverbände des Vereins vom Vorstand festgelegt.
2. Beitragshöhe  
Bei Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

<b>Classic-Mitgliedschaft</b>	<b>EURO</b>
Erwachsene passiv	48,00
Erwachsene aktiv (als Sportler in einer oder mehreren Abteilungen)	120,00
Familienmitgliedschaften (zum Haushalt gehörende und im Haushalt lebende Familienmitglieder)	200,00 (halbjährlich 100,00)
ermäßigt für Arbeitslose, Zivis, Rentner, Schüler, Studenten, Versehrte (auf Antrag und Nachweis)	60,00
Fördermitgliedschaft	ab 36,00

### **Young-Mitgliedschaft (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)**

Kinder und Jugendliche passiv	24,00
Kinder und Jugendliche aktiv	90,00

**Aufnahmegebühr (einmalig)** 25,00

### **Abteilungsbeiträge**

Bowling	quartalsweise 25,00
---------	---------------------

Ohne SEPA-Lastschriftmandat wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 10,00 EUR je Rechnungserteilung erhoben. Bei Bankrücklastschriften, die der SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. nicht zu vertreten hat, werden die erhobenen Bankgebühren dem Mitglied weiter belastet.

3. Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres (05.01.) zu entrichten, bei Neueintritt mit Beginn der Mitgliedschaft. Im Falle einer fristgerechten Kündigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres (31.12.).
4. Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Einzelfällen beitragsfrei stellen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



5. Die Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Zahlungszeiträume können dabei von denen in Abs. 3 abweichen.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Gebühren und Beitragsforderungen ist Bielefeld.
7. Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung und setzt sie mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Bielefeld, 22.10.2016**

Der Vorstand

----

**Vorteile und Rabatte**

- ✓ persönlicher Mitgliedsausweis (Deutscher Sportausweis)
- ✓ aktuelle Informationen über den SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. per Email
- ✓ Mitgliedschaft in der geschlossenen Gruppe bei WhatsApp
- ✓ Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 18. Lebensjahrs
- ✓ Vergünstigung(en) bei Aus- und Fortbildung durch Vereinsempfehlung
- ✓ weitere Rabatte bei Partnern

## **ANHANG I**

### **Leitbild**

Das hier vorliegende Leitbild soll ergänzend zur Satzung die grundsätzlichen Ziele und Ideen des Vereins beschreiben.

- 1 |** Der SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. ist ein gemeinnütziger, solidarischer und ehrenamtlich geführter Sportverein.
- 2 |** Sportliche sowie sonstige Freizeitangebote gehören zum Hauptwirkungsfeld des Vereins.
- 3 |** Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird gelebt.
- 4 |** Vielfalt und Kameradschaft fernab von Rassismus kennzeichnen unseren modernen und integrativen Verein.
- 5 |** Der Verein übt eine Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation aus.
- 6 |** Alle Mitglieder tragen aktiv zum Umweltschutz bei.
- 7 |** Kooperationen werden angestrebt, um das Angebot stetig zu erweitern.
- 8 |** Unser Verein ist eine Begegnungsstätte und Forum – eine Heimat für gemeinsame Interessen im Stadtteil und darüber hinaus.

## **ANHANG II**

### **Verhaltenskodex**

Die Mitglieder des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. stehen ein für Toleranz, Fairness und Teamgeist. Zum besseren Verständnis gibt sich der Verein fortan auf Basis des Leitbildes diesen Verhaltenskodex.

Menschen brauchen Identifikationspunkte und Orte der Begegnung. Der Verein will Begegnungsstätte sein und den Austausch zwischen unterschiedlichen Personengruppen und Altersstufen fördern.

Sich  
begegnen,  
sich engagieren,  
Anlaufstellen schaffen  
heißt,  
ein  
Stück  
Heimat  
zu geben!

Ebenso wichtig ist es uns, neben den sportlichen Zielen immer wieder den Spaß an der Sportart, die Freude an der körperlichen Ertüchtigung und insbesondere das Erleben in der Gemeinschaft und Geselligkeit zu vermitteln.

#### **I | Bereitschaft und Wollen**

Unser Verein lebt durch das Engagement seiner Mitglieder. Wir streben die Vernetzung der verschiedenen Angebote und einen Austausch der Abteilungen an.

Ganz getreu dem Ziel: ein Beitrag für alle Abteilungen.

Die Vereins- und Entscheidungsstrukturen sind transparent, geprägt von möglichst dezentraler Verantwortung.

Den demokratischen und humanistischen Traditionen fühlen wir uns verpflichtet und wenden uns entschieden gegen jede Form von Rassismus, Ausgrenzung und Intoleranz. Wir versuchen eine über das Vereinsleben hinausgehende soziale und ökologische Verantwortung wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Vereins tragen mit Ihrem Verhalten dazu bei, das Ansehen des Vereins sowie der Sponsoren in der Öffentlichkeit zu fördern und vermeiden alle Äußerungen und Handlungen, die diesem Ziel zuwiderlaufen.

Dieser Kodex gilt sowohl für alle Mitarbeiter des Vereins, einschließlich befristeter Arbeitskräfte, als auch für alle sonstigen Personen, die im Namen vom SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. handeln. Jedes Mitglied sowie jeder Mitarbeiter erhält dazu ein Druckexemplar dieses Kodexes. Es sollen fortan sämtliche Anstrengungen zur Einhaltung des Kodexes unternommen werden. Im Falle einer Nichtbefolgung muss dieser Fall dem Mediator bzw. einem Vorstandsmitglied gemeldet werden. Danach erfolgt die Beurteilung der Fortführung der Zusammenarbeit bzw. Mitgliedschaft.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei internen Schulungen, Sitzungen sowie neuen Mitgliedschaften auf diesen Kodex hinzuweisen und die Einhaltung des Kodexes zu fördern und zu überwachen.

Sie dürfen weder gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes verstoßen noch dürfen sie andere hierzu ermutigen – selbst, wenn solche Verstöße unter Umständen im Interesse des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. zu sein scheinen. Sofern Unsicherheit hinsichtlich dessen besteht und ob dieses rechtlich oder ethisch vertretbar ist, sollte das Mitglied / der Mitarbeiter nach Möglichkeit vorab mit dem unmittelbaren Ansprechpartner Kontakt aufnehmen oder den Mediator bzw. Rechtsbeistand des Vereins zu Rate ziehen.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex werden nicht hingegenommen und können nach Maßnahme der entsprechenden Rechtsvorschriften der Satzung nach §12 bzw. denen der Bundesrepublik Deutschland je nach Schwere zu internen Disziplinarmaßnahmen, Kündigung oder sogar Strafverfolgung führen.

Dabei wird jeder Fall objektiv und unter Einbeziehung sämtlicher Umstände geprüft.

Bei Feststellung einer solchen unangemessenen Verhaltensweise oder einer Unregelmäßigkeit innerhalb des Vereins werden die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um eine Wiederholung zu vermeiden.

## **II | Anti-Doping**

Die Mitglieder sowie Funktionsträger (Vorstand / Trainer / Übungsleiter) des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln zur Einnahme zulässiger Medikamente laut den jeweils aktuellen Richtlinien der NADA (Nationale Anti Doping Agentur Deutschland). Diese finden sich auf der Webseite der NADA unter [www.nada.de](http://www.nada.de) bzw. immer in aktueller Form auch unter Downloads auf unserer Vereinswebseite.

Unter [www.nadamed.de](http://www.nadamed.de) hält die NADA zudem eine Online-Medikamenten-Datenbank bereit, bei der man schnelle Informationen über die Dopingrelevanz der Medikamente abfragen kann und so stets immer auf der richtigen Seite steht.

Denn auch wir stehen für einen sauberen und fairen Sport.

## ***Kinder- und Jugendliche***

Die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen sind angeleitet ihre Schutzbefohlenen in angemessener und geeigneter Weise beim Packen der Sporttasche unterstützend zu beraten und ebenfalls Hinweise auf angemessene Gesundheit sowie den Umgang mit Alkohol, Rauchen und Drogenkonsum zu geben.

## **III | Teamgeist**

Jeder soll unabhängig von seinen physischen, psychischen bzw. körperlichen Einschränkungen nach seinen Fähigkeiten im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. Sport treiben können.

Der Teamgeist unterstreicht unser Leitbild sowie die von uns geschaffene Vereinssatzung. Im Verein soll sich die Gesamtheit aller Sportinteressierten mit ihren unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen wiederfinden.

## **IV | Betrug, Bestechung und Interessenkonflikte**

Als Mitglied bzw. Mitarbeiter des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. darf man sich keine Vorteile verschaffen, die unangemessen sind oder den Interessen des Vereins in irgendeiner Weise schaden können. Zu den Interessen gehören u. A. die Durchführung von Sportveranstaltungen, sowie alle Anstrengungen zum Umweltschutz, der Gesundheit und dem öffentlichen Ruf.

Das Mitglied darf nicht versuchen, Entscheidungen zu beeinflussen, die zu einem tatsächlichen oder scheinbaren Interessenskonflikt führen können.

Was die Erlangung oder Erhaltung geschäftlicher oder sonstiger unangemessener Vorteile im Rahmen der Tätigkeit als Funktionsträger angeht, so dürfen diese Behördenvertretern oder Dritten keine ungebührlichen Vorteile anbieten, versprechen oder verschaffen, damit diese bei der Erfüllung der Pflichten entsprechende Handlungen ausführen oder unterlassen. Dies gilt ungeachtet dessen, ob ein solcher Vorteil direkt oder über einen Mittelsmann angeboten wird.

Geschenke und sonstige Gefälligkeiten gegenüber Sponsoren und Förderern dürfen nur angeboten bzw. gewährt werden, sofern hierbei im Hinblick auf Wert und Häufigkeit ein vertretbares Maß gewährt wird und Zeit und Ort angemessen sind. Während solche Geschenke mit örtlich akzeptierten guten Geschäftspraktiken übereinstimmen sollten, ist es dem Funktionsträger nicht gestattet, den Sponsoren und Förderern Geldgeschenke oder andere Gefälligkeiten anzubieten, die deren Integrität bzw. Unabhängigkeit abträglich sind oder diesen Anschein erwecken können. Dieses gilt sowohl auch umgekehrt für das Mitglied sowie den Funktionsträger als Empfänger solcher Geldgeschenke bzw. Gefälligkeiten.

Sollten dem Mitglied oder Funktionsträger derartige, über die normale Höflichkeit hinausgehende Gefälligkeiten angeboten werden bzw. widerfahren sein, so hat das Mitglied bzw. der Funktionsträger unverzüglich den Abteilungsobmann bzw. Mediator oder externen Rechtsbeistand des Vereins zu unterrichten.

## **V | Respekt**

Respekt drückt eine Form der Wertschätzung gegenüber Menschen sowie Institutionen aus. Das Wahrnehmen unseres Vereinsangebotes wird in erster Linie von unserer Fähigkeit beeinflusst, konsequent und professionell mit externen Partnern einschließlich der Medien zu kommunizieren. Durch diese Zusammenarbeit respektieren alle Mitglieder im Gegenzug die redaktionelle Berichterstattung Externer.

Denn wer Respekt verlangt, muss ihn auch gegenüber anderen zum Ausdruck bringen.

## **VI | Besondere Fürsorge für Kinder und Jugendliche**

Für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen werden Fahrgemeinschaften gebildet. Die Erziehungsberechtigten erteilen dem Fahrer dazu eine temporäre Mitnahme- und Aufsichtserlaubnis für die Gesamtdauer der Ausfahrt.

Kinder unter 12 Jahren und unter 150 cm Körpergröße dürfen nur mit einem Kindersitz mitgenommen werden. Dieser ist vom Erziehungsberechtigten zu leihen und muss nach §21 Abs 1a StVO und der Richtlinie ECE-44 amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sein. Unterschieden werden im Falle des Sports im Verein die:

- Klasse II: von 15 bis 25 kg (zumeist in Fahrtrichtung)
- Klasse II-III: von 15 bis 36 kg (in Fahrtrichtung)
- Klasse III: von 22 bis 36 kg (nur Sitzerrhöhung in Fahrtrichtung)
- Klasse I-III: von 9 bis 36 kg

Auf Sitzplätzen, die lediglich mit einem Beckengurt ausgestattet sind (z.B. der Mittelsitz auf der hinteren Sitzbank bei vielen PKW), ergibt die Verwendung eines erhöhenden Kindersitzes Sinn. Hier ist besonders auf eine Sitzerrhöhung mit seitlicher Führung zu achten, da sonst der Beckengurt im Falle eines Unfalles nach oben rutschen kann.

## **VII | Pünktlichkeit**

Das Training und die Wettkämpfe des Vereins haben Vorrang vor anderen Hobbies und Terminen.

Pünktlichkeit versteht sich von selbst und dient dazu, den Sport gemeinsam auszuüben und den Teamgedanken zu fördern. Das Mitglied verpflichtet sich, mindestens fünf Minuten vor Trainingsbeginn anwesend zu sein. Bei etwaiger Verhinderung ist das Fehlen beim Trainer bis eine Stunde vor Trainingsbeginn per Telefonanruf zu entschuldigen.

Die benötigten Trainingsutensilien (Lauf-, Walking-, Bowling- oder Hallenschuhe) sind vom Mitglied selbst zu organisieren und mitzubringen.

Bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen vereinbaren die Mitglieder, sich ca. eine Stunde vor dem jeweiligen Start an der Veranstaltungsfläche einzufinden.

## **VIII | gegenseitige Hilfe und Unterstützung**

In unserem Verein sind unterschiedliche Leistungsklassen vertreten. Jedes Mitglied übt auch eine Vorbildfunktion nach Außen aus. Der Gemeinschaft dienlich ist es daher, wenn sich alle Mitglieder an den Trainings beteiligen.

Nicht erlaubt ist es jedoch, Teilnehmer unseres Vereins sowie andere Teilnehmer bei offiziellen Lauf- oder Walkingveranstaltungen als Trainings- bzw. PACE-Läufer zu begleiten, wenn man selbst nicht als Teilnehmer gemeldet ist.

Dies ist unlauterer Wettbewerb und wird die Disqualifikation des begleiteten Teilnehmers sowie eine Sperre, gleichlautend mit einem Startverbot für den Begleiter inklusive einer empfindlichen Geldstrafe für unseren Verein nach sich ziehen.

## **IX | Informationspflichten**

Besteht Interesse von Externen an Teilnahme an unseren Trainings, so ist dem Trainer / Übungsleiter diese Information nicht vorzuenthalten. Stehen Urlaube an oder bestehen Krankheiten bitten die Trainer / Übungsleiter um entsprechende Information.

Erhalten Athleten des Vereins Trainingseinladungen zu anderen Vereinen oder Gruppen, so ist diese Information an die Trainer / Übungsleiter unaufgefordert weiterzuleiten, um Trainingskooperationen für den gesamten Vereinskader vereinbaren zu können.

## **X | Geschlossenes Auftreten in der Öffentlichkeit**

Die Vereinskleidung ist während des offiziellen Trainings auf und in Sportstätten und der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu tragen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese sich stets in einwandfreiem und gewaschenem Zustand befindet.

Wird Vereinskleidung beschädigt, hat sich das Mitglied eigenverantwortlich und frühzeitig an den Zeugwart zu wenden und sich Ersatz zu besorgen.

## **XI | Teilnahme an der Siegerehrung**

Erreicht ein Sportler des Vereins eine vordere Platzierung und eine Ehrung seitens des Veranstalters, nehmen die zu Ehrenden selbstverständlich daran teil. Die Teilnahme an Siegerehrungen ist für alle teilnehmenden Mitglieder an den jeweiligen Veranstaltungen selbstverständlich.

## **XII | Vereinstreue**

Mitglieder in unserem Verein sollen sich nicht nur die 'Sahnestücke' herauspicken, sondern möglichst sämtliche Trainingsangebote in der Abteilung wahrnehmen. Sport und das Sporttreiben in der Gemeinschaft stärkt das Vereinsleben.

Doppelmitgliedschaften in derselben Sportart in einem anderen Verein werden nicht geduldet, bzw. nur dann, wenn der Sportler auch seinen Start- bzw. Spielerpass bei unserem Verein hat. Dies gilt nicht für Mitglieder, die kein Startrecht in Anspruch nehmen.

## **XIII | Miteinander**

Alle Sportmaterialien und sonstige Gegenstände aus dem Vereinseigentum stehen den Mitgliedern und Übungsleitern zur Ausübung des Sportes zur Verfügung. Dabei ist ein pfleglicher Umgang mit allen erworbenen oder übereigneten bzw. anvertrauten Vereinsausrüstungen zu gewährleisten.

Bei Beendigung des Sportangebotes sind diese unverzüglich wieder beim Übungsleiter abzugeben, bzw. dem Vereinssitz zurückzuführen.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, auch nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Während des Trainings ist eine konzentrierte Teilnahme unbedingt erforderlich. Den Anordnungen des Trainers bzw. Übungsleiters ist Folge zu leisten. Die vorgesehenen Übungen sind mit größtem Einsatz und entsprechend der Fähigkeiten ordnungsgemäß durchzuführen. Störungen sind nicht erlaubt und werden beanstandet.

Zudem versteht es sich von selbst, dass sich die Teilnehmer am Sportangebot beim Aufbau und nach dem Trainingsende am Abbau beteiligen.

## **XIV | Umgang mit vertraulichen Informationen**

Informationen, geistiges Eigentum (wie Urheberrechte), Geschäftsgeheimnisse und innovative Ideen zählen zum wertvollen Vermögen des SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. Diese immateriellen Vermögenswerte sind angemessen zu behandeln und zu schützen. Die allgemeine Politik im Hinblick auf Offenheit und Transparenz darf einem angemessenen Schutz von Informationen nicht im Wege stehen.

Informationen die Mitglieder und Funktionsträger im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhalten, gelten als vertraulich und sind dementsprechend zu behandeln, sofern es sich nicht um allgemein zugängliche Kenntnisse und Erfahrungen handelt.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Vorschriften zur Verhinderung der Offenbarung oder des Missbrauchs vertraulicher Informationen, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen.

## **XV | Datenschutz**

Gegenstand des Datenschutzes sind personenbezogene Daten. Dies sind nach § 3 Abs. 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) Einzelangaben über persönlich oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person. Hierunter fallen z.B. Angaben wie Mitgliedsnummer, Eintritt, Abteilungszugehörigkeit, Name, Geburtsdatum, Post-Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Fax- und Mobilnummer, Beruf und ggf. die Krankenkasse. Bei Mitgliedern der Abteilung Leichtathletik sind dies zusätzlich ggf. noch die Startpass- und ChampionChip-Nummer.

### **UMFANG DER DATENERHEBUNG UND -SPEICHERUNG**

Im Allgemeinen ist es für die Mitgliedschaft im SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. erforderlich, dass Sie personenbezogene Daten angeben. Damit wir unsere vertraglichen Pflichten erfüllen können, benötigen wir ggf. die personenbezogenen Daten.

Bei Annahme eines Amtes bzw. einer Position in einer Abteilung sowie Veröffentlichung einer Athleten-Seite ist auf dem Datenschutzbogen jedem Mitglied bzw. externen Mitarbeiter freizustellen, welche Daten in welchem Umfang im Internet veröffentlicht werden können oder nicht. Zu jedem Posten gehört stets eine Email-Adresse, die vom Verein zur Verfügung gestellt wird.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitglieds gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht. Sofern sich das Mitglied mit seiner E-Mail-Adresse für den Newsletter angemeldet hat, nutzt der Verein die E-Mail-Adresse über die Vertragsdurchführung hinaus für Werbezwecke, bis eine Abmeldung vom Newsletterbezug erfolgt.

### **ZWECKGEBUNDENE DATENVERWENDUNG**

Wir beachten den Grundsatz der zweckgebundenen Daten-Verwendung und erheben, verarbeiten und speichern die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die das Mitglied diese uns mitgeteilt hat. Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne die ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds nicht, und nur sofern dies zur Vertragsdurchführung notwendig ist. Auch die Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institution und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder wenn der SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. durch eine gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet wird.

### **AUSKUNFTS- UND WIDERRUFSRECHT**

Das Mitglied erhält jederzeit ohne Angabe von Gründen kostenfrei Auskunft über seine bei dem SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. gespeicherten Daten. Das Mitglied kann zu keiner Zeit seine beim SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. erhobenen Daten sperren oder löschen lassen, diese aber berichtigen solange die Mitgliedschaft andauert.

### **XVI | Die Quintessenz ist:**

.. für neue Ideen gibt es beim SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. stets offene Türen. Unser Verein lebt von seinen Mitgliedern. Neue Abteilungen zu gründen, zu unterhalten und mit Leben zu füllen, das ist der Zweck unseres Bestrebens zur Förderung des Sports.

### **XVII | Social Media**

Der Verein unterhält Profile bei facebook™, Google+ und twitter.

### **RESPEKT GEGENÜBER ANDEREN BENUTZERN**

Auch für den Bereich der sogenannten Sozialen Medien gilt es sowohl für Freunde, Likes und Follower, rassistische, politisch extremistische, sexistische, despektierliche bzw. herabsetzende Äußerungen zu unterlassen.

Anstößige Äußerungen, die andere Personen, Volksgruppen oder religiöse Bekenntnisse beleidigen, verleumden, bedrohen oder verbal herabsetzen, sind nicht erlaubt.

Es dürfen keine Shitstorms angezettelt werden. Das Mitglied darf sich nicht an solchen, die das Ansehen des Vereins schädigen könnten, beteiligen. Ferner ist es verboten, anderen Mitglieder der Fanseiten zu beleidigen, zu beschimpfen, anzugreifen oder lächerlich zu machen.



### **DAS PROFIL IST ÖFFENTLICH**

Die Fanseite ist öffentlich und frei zugänglich. Daher sind die Moderatoren angehalten genau zu überlegen, über was sie mit den anderen Benutzern – und damit auch fremden Menschen – berichten wollen.

### **KEINE GEWALT**

Nacktaufnahmen und pornografische Motive sowie Abbildungen von körperlicher oder sexueller Gewalt sind nicht gestattet. Ebenso verboten sind Aufnahmen von Opfern von Gewalttaten, Opfern von Krieg oder Naturkatastrophen, ferner die Verwendung von verfassungswidrigen Symbolen oder die Abbildung von gewaltverherrlichenden Motiven und Darstellungen von Kriegshandlungen.

### **ERST FRAGEN, DANN HOCHLADEN**

Dateien oder Fotos dürfen nur dann hochgeladen werden, sofern der Administrator, Moderator bzw. Nutzer der Seite auch das Urheberrecht daran hat. Ferner ist eine Erlaubnis nötig, diese Bilder auf den Social-Media-Seiten verwenden zu dürfen.

### **KETTENBRIEFE NICHT VERSCHICKEN**

Es dürfen über die Nachrichtenfunktion keine Kettenbriefe, Pyramidennachrichten, Wettbewerbe, Werbung, Spam, Gewinnspiele oder ähnliches verschickt werden.

### **WERBUNG**

Das Mitglied darf unsere Social-Media-Präsenzen nicht dazu verwenden, kommerzielle oder politische Werbung zu verbreiten.

### **RESULTAT**

Wir behalten uns vor, Inhalte bei einem groben Verstoß sofort und ohne Erteilung einer vorherigen Verwarnung zu löschen.

Wer sich nicht an die Social-Media-Guidelines hält, kann gelöscht und gesperrt werden.

## **XVIII | Förderer und Sponsoren**

Die zahlreichen Angebote und Aktivitäten sind nicht allein durch Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren zu finanzieren. Durch die Gewinnung von Förderern und Sponsoren soll eine breitere finanzielle Basis geschaffen werden. Für die Verwendung der Finanzen gilt in der Regel, dass einerseits im Sinne eines Generationsvertrages bzw. Solidaritätsprinzips die Erwachsenen die jugendlichen Mitglieder fördern und dass andererseits Freizeitsportgruppen die Wettkampfmannschaften sowie weitere Gruppen, die den Verein in der Öffentlichkeit darstellen, unterstützen.

Angestrebt wird eine breite Streuung des Sportangebotes, sowohl hinsichtlich der ausgeübten Sportarten als auch der Leistungsstärke der Mannschaften.

Dabei sollen Leistungs- und Breitensport sinnvoll miteinander verbunden werden. Der Aufbau leistungsstarker Mannschaften wird unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins gefördert. Die volle Integration auch leistungsschwacher Kinder und Jugendlicher in die Mannschaften und den Wettkampfbetrieb streben wir an.

Durch die Qualifizierung des Vorstandes und unserer Mitarbeiter, insbesondere durch die gezielte Förderung von Trainern und Übungsleitern, auch in eigenen Fortbildungsveranstaltungen, gewährleisten wir eine zeitgemäße Vereinsführung und einen qualifizierten Trainingsbetrieb.

## ANHANG III



### EHRENKODEX

für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
die Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene betreuen, unterrichten bzw. dies zukünftig tun wollen.

#### Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Breitensportangebote nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auszurichten und kind-, jugend- bzw. altersgerechte Methoden einzusetzen. Vor allem in organisatorischen Belangen (als Helfer bei Veranstaltungen, Aktivitäten oder Turnieren etc.) helfe ich im Rahmen meiner Möglichkeiten aktiv mit und unterstütze damit das ehrenamtliche Engagement.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch den SuS Phönix Bielefeld 09 e.V. zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen. Als Vorbild verzichte ich im Umfeld des Athleten auf Alkohol und Rauchen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex sowie den Verhaltenskodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie den Vorstand bzw. Mediator zu informieren.
- Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Name: ..... (IN DRUCKBUCHSTABEN)

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift

## ANHANG IV



### DATENSCHUTZBOGEN

für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und Athleten bzw. solche bzw. dies zukünftig tun wollen.

#### VORSTANDSMITGLIEDER / MITARBEITER / SONSTIGE EHRENAMTLER

Hiermit stimme ich der Veröffentlichung folgender Daten zur Darstellung auf Internetseiten des Vereins, zu\*:

- Foto / Facepic
- Telefonnummer (privat)
- Telefonnummer (Beruf)
- Mobiltelefonnummer
- Adresse, PLZ und Ort\*<sup>1</sup>

\*Dieses Recht kann ich jederzeit durch eingeschriebenen Brief an das Postfach des Vereins einschränken bzw. ganz widerrufen.

\*<sup>1</sup> Die Anschrift samt Postleitzahl und Ort sind bei jedem Vorstandsmitglied nach BGB zu veröffentlichen.

#### ATHLET/IN

Hiermit stimme ich der Veröffentlichung folgender Daten zur Darstellung auf Internetseiten des Vereins, zu\* / \*<sup>2</sup>:

- Mitgliedsnummer\*<sup>2</sup>
- Eintrittsdatum\*<sup>2</sup>
- Schuhgröße\*<sup>2</sup>
- Kleidergröße\*<sup>2</sup>
- Körpergröße\*<sup>2</sup>
- Foto / Facepic\*<sup>2</sup>
- Informationen über die sportliche Aktivität (Jahreszahl)\*<sup>2</sup>
- Nationalität (Länderflagge)\*<sup>2</sup>
- Leistungsentwicklung\*<sup>3</sup>
- Erfolge\*<sup>3</sup>
- Teilnahmen an Laufsportveranstaltungen (Datum, Veranstaltungsname, Ort, Distanz)\*<sup>2</sup>/<sup>3</sup>

\*Dieses Recht kann ich jederzeit durch eingeschriebenen Brief an das Postfach des Vereins einschränken bzw. ganz widerrufen.

\*<sup>3</sup> Diese Daten sind zum Teil bei Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sowie für die Startpassverwaltung, die Statistiken des Vereins und Verbandes sowie die Presse anzugeben.

\*<sup>3</sup> Die Presse nutzt diese Daten für die Berichterstattung über sportliche Erfolge.